

Tax News

Dezember 2005



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Wie Sie vielleicht bereits wissen, hat mich der Verwaltungsrat von Ernst & Young mit sofortiger Wirkung zum Leiter Steuerberatung und Mitglied der Geschäftsleitung von Ernst & Young in der Schweiz ernannt. Ich darf die Nachfolge antreten von Stephan Kuhn, der ab 1. Januar 2006 unsere Steuerberatung in ganz Zentral- und Osteuropa koordiniert. Er bleibt übrigens weiterhin als Steuerspezialist in Unternehmenstransaktionen und mit einem verstärkten Fokus auf das Geschäft mit deutschen und Schweizer Konzernen tätig. Stephan Kuhn hat die Schweizer Steuerberatung über die letzten Jahre mit grossem Elan und Erfolg geführt, und ich darf ein hoch professionelles Team übernehmen, wofür ich ihm herzlich danke. Für seine neue Aufgabe wünsche ich ihm viel Erfolg und Befriedigung.

Gerne stelle ich mich kurz vor. Ich arbeite seit 1994 als Steuerberater mit Schwergewicht in der Mehrwertsteuerberatung sowie in der steuerlichen Betreuung international tätiger Unternehmen. Seit mehreren Jahren leite ich die Mehrwertsteuerabteilung und werde in diesem Gebiet weiterhin beratend tätig sein. Heute schafft Steuerberatung aber ganzheitliche Lösungen, zum Beispiel im Zusammenspiel der Bereiche M&A/ Unternehmenstransaktionen, Gestaltung grenzüberschreitender Wertschöpfungsketten oder Rechnungslegung und Risikomanagement. Dieses Bewusstsein fürs Ganze wird nicht nur meine Führungsarbeit prägen, sondern auch die tägliche Beratungsaufgaben aller Partner und Mitarbeitenden von Ernst & Young «Tax».

Bereits jetzt freue ich mich auf den persönlichen Kontakt mit Ihnen und wünsche mir eine interessante und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Philip Robinson
dipl. Steuerexperte, Partner, Tax,
philip.robinson@ch.ey.com

Inhaltsverzeichnis

- 1 Editorial
- 2 Schweizerische konzerninterne Dividendenzahlungen auf dem Prüfstand
- 3 Deutschland nach der Wahl – Was kommt ab 2006?
- 4 Neue Transfer-Pricing-Studie veröffentlicht
- 5 BVG-Neuerungen per 1.1.2006
- 6 Die Revision des Stiftungsrechts
- 7 Weisung des kantonalen Steueramtes Zürich über die steuerliche Behandlung von Einkünften aus gewerbmässigem Wertschriftenhandel
- 8 Für 2006 erwartete steuerliche Änderungen in den Kantonen
- 12 Mehrwertsteuer: Reform geplant

www.ey.com/ch/tax

Schweizerische konzerninterne Dividendenzahlungen auf dem Prüfstand?

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Zinsbesteuerung (Abkommen Schweiz-EU) ist am 1. Juli 2005 in Kraft getreten.

Markus F. Huber, Dr. iur., Partner, Tax; markus-frank.huber@ch.ey.com

Howard R. Hull, Partner, Tax; howard.hull@ch.ey.com

Walo Staehlin, Fürsprecher, Partner, Tax; walo.staehlin@ch.ey.com

Andreas Helbing, lic. iur., Senior Manager, Tax; andreas.helbing@ch.ey.com

Artikel 15 des Abkommens Schweiz-EU sieht unter anderem Regelungen vor, die jenen der EG-Mutter-Tochter-Richtlinie von 1990 gleichwertig sind, indem die Quellensteuer auf bestimmte konzerninterne, grenzüberschreitende Dividendenzahlungen zwischen der Schweiz und EU-Mitgliedstaaten entfällt.

Eine umfassende Übersicht über die Bedingungen, die für eine solche Steuerentlastung erfüllt sein müssen, finden sich in den früheren Tax Alerts. In dieser Ausgabe wollen wir über unsere ersten Erfahrungen mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung vor Anwendung der Steuerentlastung informieren. Dabei liegt unser Augenmerk vor allem auf den Missbrauchsvorschriften.

Kontext

Am 22. Dezember 2004 verabschiedete die Schweizer Regierung eine Verordnung, die für Steuerzahler, die gemäss dem Abkommen Schweiz-EU zur Steuerentlastung berechtigt sind, ein Meldeverfahren für Dividenden anstelle einer Steuerrückerstattung vorsieht. Um von diesem neuen Verfahren profitieren zu können, müssen Schweizer Unternehmen bei der eidgenössischen Steuerverwaltung vor Ausschüttung der Dividenden ein Gesuch zur Bewilligung der Inanspruchnahme des Meldeverfahrens einreichen. Dafür steht Formular 823C zur Verfügung.

Im Rahmen dieses Verfahrens prüfen die Schweizer Behörden, ob der Aktionär nach dem Abkommen Anspruch auf die Entlastung hat, und stellen anschliessend eine schriftliche Bewilligung aus. In diesem Zusammenhang haben wir Fälle beobachtet, in

denen die Eidgenössische Steuerverwaltung in Anwendung der Missbrauchsvorschriften Informationen von in der EU ansässigen Aktionären angefordert hat.

Missbrauchsvorschriften

Das Abkommen Schweiz-EU wird «unbeschadet der Anwendung der innerstaatlichen oder auf Abkommen beruhenden Vorschriften in der Schweiz oder in den Mitgliedstaaten zur Verhütung von Betrug und Missbrauch» angewendet (Art. 15 (1) des Abkommens Schweiz-EU). Dies ist keine eigenständige Missbrauchsklausel. Es wird kein supranationales Missbrauchskonzept eingeführt, sondern auf bestehende innerstaatliche oder auf Vorschriften, die auf Abkommen beruhen, verwiesen.

In einer Richtlinie vom 15. Juli 2005 bekräftigte die Eidgenössische Steuerverwaltung den allgemeinen Grundsatz, wonach ein Aktionär eines Schweizer Unternehmens der effektive Nutzniesser der Dividenden sein muss, um die Steuerentlastung in Anspruch nehmen zu können. Die Steuerverwaltung wies ausserdem darauf hin, dass innerstaatliche Vorschriften bezüglich Steuerbetrug, -hinterziehung und Rechtsmissbrauch als «Vorschriften zur Verhütung von Betrug und Missbrauch» angesehen werden können.

Aufgrund dieser allgemeinen Grundsätze kann es vorkommen, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung die Steuerentlastung im Rahmen des Abkommens nicht gestattet oder den Betrag reduziert, wenn die Beziehung zwischen der Schweizer Tochtergesellschaft und dem in der EU ansässigen Mutterunternehmen in der Absicht zustande

gekommen ist oder aufrecht erhalten wird, um eine Steuerentlastung im Rahmen des Abkommens zu erwirken.

Um solche Missbrauchsvorschriften korrekt anzuwenden, hat die Schweiz in den internationalen Steuerabkommen bereits strenge Umsetzungsregeln eingeführt. So verlangt die Eidgenössische Steuerverwaltung, dass der Aktionär wirtschaftlich vertretbar ist (d.h. über einen echten Geschäftszweck verfügt), um alle Zweifel in Bezug auf das Motiv für die Gründung des Mutterunternehmens auszuräumen. Wenn Zweifel über die wirtschaftliche Begründung der Beziehung zwischen der Schweizer Gesellschaft und dem Aktionär bestehen, kann die Entlastung im Rahmen des Abkommens abgelehnt werden.

Bestehende Fragen

Gemäss unseren ersten Erfahrungen mit Schweizerischen Dividenden erhielten einige in der EU ansässige Aktionäre von Schweizer Unternehmen in diesem Zusammenhang Anfragen zu folgenden Punkten:

- Zweck der Muttergesellschaft in der EU
- Kopie der gültigen Gesellschaftssatzung
- Auszug aus dem Handelsregister
- Betriebswirtschaftlicher Zweck der Gründung
- Namen und genaue Adressen aller Teilhaber (natürliche sowie juristische Personen)
- Globales Organigramm
- Namen und genaue Adressen der Verwaltungsratsmitglieder
- Bilanzen der letzten drei Jahre
- Prinzipien der Dividendenausschüttung (Umverteilung, Zeitplan, Nutzniesser)

Aufgrund der Antworten auf diese Fragen entscheidet die Eidgenössische Steuerverwaltung sodann, ob sie eine Steuerentlastung im Rahmen des Abkommens Schweiz – EU bewilligt.

Notwendige Massnahmen

Obwohl die Antragstellung auf Steuerentlastung mit Hilfe von Formular 823C relativ einfach ist, kann sie doch eine Reihe von Fragen seitens der Eidgenössischen Steuer-

verwaltung nach sich ziehen, deren Beantwortung die Steuerposition eines Unternehmens ernsthaft gefährden kann.

Aus diesem Grund möchten wir den Steuerzahlern dringend empfehlen, aktiv zu

überprüfen, ob ihr in der EU ansässiges Mutterunternehmen zur Inanspruchnahme der Steuerentlastung berechtigt ist, und im Zweifelsfall die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Dies sollte geschehen, bevor

ein Gesuch auf Steuerentlastung eingereicht wird. ■

Deutschland nach der Wahl – Was kommt ab 2006?

Am 11.11.2005 wurde in den Verhandlungen für eine grosse Koalition ein Durchbruch erzielt. Beide zukünftigen Regierungsparteien konnten sich auf ein gemeinsames steuerliches Gesamtkonzept einigen. Die Übereinkommen enthalten jedoch nur sehr allgemein formulierte Absichtserklärungen. Die nächsten Wochen werden zeigen, welche der geplanten Änderungen umgesetzt werden.

Heiko Kubaile, Steuerberater, Senior Manager, Tax; heiko.kubaile@ch.ey.com

Die wichtigsten Änderungen betreffen:

- Erhöhung der Mehrwertsteuer: Zum 1.1.2007 wird die Mehrwertsteuer von derzeit 16% auf 19% erhöht. Der ermässigte Mehrwertsteuersatz bleibt bei 7%. Ebenfalls ab 2007 soll die Versicherungssteuer um drei Prozentpunkte auf dann 19% ansteigen.
- Einführung einer «Reichensteuer»: hohe Einkommen ab 250 000 EUR bzw. 500 000 EUR bei Verheirateten sollen ab 2006 mit zusätzlich 3% Einkommensteuer belastet werden. Hierdurch erhöht sich der Spitzensteuersatz von 42% auf 45%. Gewerbebetriebe (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, etc.) sollen von dieser «Reichensteuer» ausgenommen werden.
- Eine grosse Unternehmensteuerreform soll ab 1.1.2008 umgesetzt werden. Die noch im März 2005 geplante kurzfristige Senkung der Körperschaftsteuer von 25% auf 19% soll in das Gesamtkonzept der geplanten Unternehmenssteuerreform eingebettet werden.
- Einführung von «grosszügigeren» Abschreibungsmöglichkeiten für kleinere und mittlere Unternehmen: Der degressive Abschreibungssatz soll von bisher max. 20% auf 30% angehoben werden.
- Private Gewinne aus Wertpapier- und Immobilienverkäufen (sog. «Spekulationsgewinne») sollen ab 2007 grundsätzlich steuerpflichtig sein und mit einer Pauschalsteuer von 20% besteuert werden. Die bisherigen Spekulationsfristen entfallen.
- Der Sparerfreibetrag bei den Einkünften aus Kapitalvermögen wird von 1500 EUR auf 750 EUR halbiert (1500 EUR für Verheiratete).
- Die Eigenheimzulage für die selbstgenutzte private Liegenschaft wird 2006 gestrichen.
- Pendlerpauschale: Ab 2006 sollen nur noch die Kosten für den einfachen Arbeitsweg ab 21 km steuerlich absetzbar sein (30 Cent/Entfernungskilometer).
- Ferner sollen ab 2006 die Steuerfreibeträge bei Abfindungen und Übergangsgeldern sowie die Absetzbarkeit von privaten Steuerberaterkosten (sofern Sonderausgaben) entfallen.
- Eine kurzfristige Abschaffung von Steuersparmodellen (bspw. Medien-, Schiffs-, Neue-Energien-, Leasing-Fonds) noch durch die «Schröder-Regierung» zum 11.11.2005 scheiterte. Die neue Bundesregierung wird entsprechende Massnahmen noch in 2005 umsetzen.

Gesellschafter-Fremdfinanzierung in Rückgriffsfällen/neue Bankenbescheinigung

Am 22.7.2005 hat das BMF ein weiteres BMF-Schreiben zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung veröffentlicht, das die bisher noch offenen Fragen im Falle eines rückgriffsberechtigten Dritten erläutert. Hiernach greift diese Vorschrift nur für Sachverhalte, in denen der Anteilseigner oder eine diesem nahe stehende Person eine Kapitalforderung besitzt und über diese aus Anlass der Darlehensgewährung eine Verfügungsbeschränkung zugunsten des rückgriffsberechtigten Darlehensgeber getroffen wird (bspw. bei dinglicher Sicherheit, Verfügungsbeschränkung).

Die Beweislast, dass kein Fall des § 8a KStG vorliegt, liegt beim Steuerpflichtigen. Für die Beweisführung ist eine schriftliche Auskunft des rückgriffsberechtigten Darlehensgebers über die an die Kapitalgesellschaft gewährten Sicherheiten erforderlich. In diesem Zusammenhang hat nun das BMF am 20.10.2005 ein Muster einer Gegenbeweisbescheinigung übersandt. Um einen Zinsabzug nicht zu gefährden, muss darauf geachtet werden, dass die in der Praxis ausgestellten Bescheinigungen der Musterbescheinigung entsprechen. ■

Neue Transfer-Pricing-Studie veröffentlicht

Zusammenfassung der Ergebnisse von 2005

Im November veröffentlichte Ernst & Young den zweiten Bericht zur globalen Transfer-Pricing-Studie 2005/2006, in der entsprechende Trends und Praktiken analysiert werden. Dazu wurden 348 multinationale Muttergesellschaften und 128 Tochterunternehmen in 22 Ländern befragt. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass staatliche Behörden das Transfer Pricing mehr denn je ins Visier nehmen und dass das Risikomanagement im Zusammenhang mit dem Transfer Pricing für multinationale Unternehmen zu einem wichtigen Thema geworden ist.

Monika Robustelli, Manager, Tax; monika.robustelli@ch.ey.com

Die Ergebnisse der Studie bestätigen eindeutig die Erkenntnisse früherer Studien, wonach Transfer Pricing für multinationale Unternehmen das vorherrschende Steuerthema ist. Der Themenkomplex erhält so viel Gewicht, weil einerseits die Compliance-Anforderungen – begleitet von Prüfungen und Berichtigungen seitens der Steuerbehörden – steigen, und andererseits die Geschäftswelt einen Wandel vollzieht. Transfer Pricing wird von über 90 Prozent der befragten Unternehmen als wichtig bewertet und steht bei den Leitern von Steuerabteilungen ganz oben auf der Tagesordnung.

In den zwei Jahren, die seit der Studie von 2003 vergangen sind, haben mehr Steuerbehörden Massnahmen zum Transfer Pricing ergriffen. Immer mehr Länder erlassen Dokumentationsvorschriften oder passen die bestehenden an, verhängen bei Berichtigung von Verrechnungspreisen Strafzuschläge und unterziehen die Transfer-Pricing-Politik von Unternehmen einer Prüfung, um die gesetzlichen Vorschriften durchzusetzen. Die Ängste von 2003, die Anzahl Überprüfungen des Transfer Pricings könnten steigen, haben sich als wohlbegründet erwiesen. 63 Prozent der Befragten wurden in den letzten drei Jahren einer solchen Prüfung unterzogen. Über 40 Prozent dieser Prüfungen haben zu Berichtigungen durch die Steuerbehörden geführt. Aufgrund dieser Entwicklung haben viele Unternehmen ihre internen Ressourcen im Transfer Pricing und Steuerisikomanagement erhöht.

Die Studie von 2005 zeigt jedoch auch neue Trends auf. So berichten mehr als

70 Prozent der befragten Muttergesellschaften über wesentliche Änderungen in ihrer Geschäftstätigkeit in den letzten drei Jahren, sei es durch Ausdehnung der Geschäftstätigkeit, durch Fusion und Akquisition oder durch Umschichtung von Ressourcen, wobei die meisten Befragten Änderungen in mehr als einem der genannten Bereiche angaben. Die multinationalen Unternehmen haben in diesem Zeitraum neue Investitionen in Mexiko, Osteuropa und Asien, vor allem in Indien und China, getätigt. Man hat diesen Wandel aber mehr als in der Vergangenheit zur Umsetzung von Transfer-Pricing- und Steuerplanungsstrategien genutzt.

Es steht zu erwarten, dass die Verlagerung der Investitionen in den neuen Investitionsregionen wie auch in den bisherigen Tätigkeitsländern zu weiteren Herausforderungen im Transfer Pricing führen werden. Darüber hinaus erhöht die fortschreitende Globalisierung die Anzahl der länder- und unternehmensübergreifenden Transaktionen und ändert die Parameter. Damit steigt die Compliance-Last der multinationalen Unternehmen. Diese Änderungen hatten zwei deutliche Auswirkungen auf die an der Studie von 2005 beteiligten Unternehmen: Die Bedeutung der internationalen Steuerplanung ist gegenüber früheren Studien gestiegen, und die Steuerabteilung wird im Geschäftsplanungszyklus früher aktiv als zuvor.

Einzelheiten zur globalen Transfer-Pricing-Studie finden Sie auf unserer Website: www.ey.com/transferpricingsurvey. ■

BVG-Neuerungen per 1.1.2006

Die im Rahmen der Vernehmlassung zum dritten Paket zur 1. BVG-Revision eingegangenen Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf wurden im 2. Quartal 2005 durch das zuständige Departement verarbeitet. Am 10. Juni 2005 hat dann der Bundesrat die Verordnungsänderungen zum dritten Paket zur 1. BVG-Revision verabschiedet.

Roland Suter, Principal, Tax; roland.suter@ch.ey.com

Diese definieren den Begriff der beruflichen Vorsorge, regeln den Einkauf und legen das Mindestalter für den Rentenvorbezug auf 58 Jahre fest. Ergänzt um weitere steuertechnisch orientierte Verordnungsbestimmungen engt das dritte Paket den Spielraum der beruflichen Vorsorge weiter ein.

Konkret wurden die in der Praxis gehandhabten steuerrechtlichen Prinzipien zur Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung und Planmässigkeit sowie das Versicherungsprinzip mehrheitlich übernommen. Die faktische Heraufsetzung des für den Vorbezug massgeblichen Rentenalters von 55 auf 58 mit Wirkung ab 1. Januar 2011 wurde dabei primär mit der zunehmenden Lebenserwartung begründet. Eine Ausnahme hiervon erfahren nur betriebliche Restrukturierungsfälle oder Berufungen, die aus Gründen der öffentlichen

Sicherheit nur bis zu einem bestimmten Alter ausgeübt werden dürfen. Die Verordnung enthält des weiteren bspw. eine neue Bestimmung hinsichtlich des Einkaufs von Personen, die nach dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zuziehen und noch nie bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung als Versicherte registriert waren. Diesfalls ist der Einkauf während der ersten fünf Jahre auf 20 Prozent des reglementarisch versicherten Lohnes begrenzt. Es findet keine (unechte) Rückwirkung auf Zuzüge vor dem 1.1.2006 statt. Die Vorsorgeeinrichtungen sind im weiteren angehalten, ihre Reglemente innert zwei Jahren, d.h. bis zum 31. Dezember 2007, anzupassen. Selbst wenn eine Vorsorgeeinrichtung die formelle Anpassung noch nicht vorgenommen hat, ist es trotzdem ihre Pflicht, die materielle Regelung per 1.1.2006 anzuwenden. ■

Die Revision des Stiftungsrechts

Das Schweizer Stiftungsrecht wird steuerlich attraktiver. Der Bundesrat hat am 24. August 2005 die Revision des Stiftungsrechts im Zivilgesetzbuch (ZGB) sowie eine Revision der Bundesgesetze über die direkte Bundessteuer (DBG), über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), über die Verrechnungssteuer (VStG) und über die Mehrwertsteuer (MWSTG) auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

René Schreiber, lic. iur. Fürsprecher, dipl. Steuerexperte, Partner, Tax; rene.schreiber@ch.ey.com
Claudio Bertini, Steuerberater, Senior, Tax; claudio.bertini@ch.ey.com

Die neuen Bestimmungen umfassen sowohl zivilrechtliche als auch steuerrechtliche Aspekte des Stiftungsrechts.

Zivilrechtliche Neuerungen

Die wichtigste zivilrechtliche Neuerung betrifft die Einführung der Buchungs- sowie der Revisionspflicht. Artikel 83a ZGB verpflichtet alle Stiftungen, eine Revisionsstelle für die Prüfung ihrer Jahresrechnungen zu bezeichnen. Der Bundesrat erhält aber auch die Kompetenz festzulegen, unter welche Bedingungen die zuständige Aufsichtsbehörde eine Stiftung von der Revisionspflicht befreien kann. Im Fall einer drohenden Überschuldung muss das oberste Stiftungsorgan eine Zwischenbilanz erstellen und diese der Revisionsstelle zur Prüfung vorlegen (Art. 84a ZGB).

Weitere zivilrechtliche Neuerungen betreffen die Anpassung des Stiftungszweckes. Die Zweckänderung kann jetzt nicht nur zu Lebzeiten des Stifters, sondern auch mit einer Verfügung von Todes wegen «postum» erfolgen. Der neue Zweck muss in der Stiftungsurkunde bereits bei Errichtung vorbehalten werden. Die Zweckänderung kann nicht vor Ablauf von 10 Jahren erfolgen. Ist der Stifter eine juristische Person, erlischt das Recht auf Zweckänderung spätestens 20 Jahre nach der Errichtung der Stiftung.

Steuerrechtliche Neuerungen

Die Revision des Stiftungsrechtes sieht insbesondere steuerliche Erleichterungen durch die Erweiterung der Abzugsmöglichkeiten

vor. Die Neuerungen betreffen das DBG, das StHG, VStG und das MWSTG.

Direkte Bundessteuer

Die wichtigste Neuerung besteht in der Erhöhung der Grenze für die Abzugsfähigkeit der freiwilligen Zuwendungen an aufgrund ihrer öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecksetzung steuerbefreite juristische Personen. Die bisherige Bestimmung von Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG (Zuwendungen auf 10% des Nettoeinkommens beschränkt) wird aufgehoben. Der neue Art. 33a DBG erhöht den zulässigen Abzug auf maximal 20%. Basis für die Berechnung bilden wie bis anhin die um die übrigen Aufwendungen gemäss Art. 26 – 33 DBG reduzierten Einkünfte (Reineinkommen vor Abzug der Zuwendungen).

Die Zuwendungen können neuerdings nicht mehr bloss als Barmittel, sondern auch in Form übriger Vermögenswerte in Abzug gebracht werden. Dieser Begriff schliesst bewegliches und unbewegliches Vermögen sowie Kapitalvermögen (inklusive Forderungen) und Immaterialgüterrechte ein.

Der Bereich der Adressaten der freiwilligen Zuwendungen ist zudem ausgedehnt worden. So sieht Art. 33a DBG inskünftig vor, dass die Zuwendungen steuerlich abzugsfähig sind, selbst wenn diese an Einrichtungen ohne ausschliesslich gemeinnützige Zwecksetzung erfolgen. Dies heisst, dass teilweise steuerbefreite Zuwendungsempfänger für den steuerlich befreiten und den nicht befreiten Teil ihrer Mittelverwendung zwei getrennte Rechnungen führen müssen. Schliesslich wurde die Abzugs-

fähigkeit auf freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten ausgedehnt.

Die neuen Regelungen von Art. 33a DBG finden für juristische Personen ihre Entsprechung in Art. 59 Abs. 1 DBG.

Die Vorschriften des DBG wurden vom Bundesgesetzgeber auch in das StHG eingefügt. Da die Bundesverfassung in Art. 129 die Festsetzung der Steuerfreibeträge von der Steuerharmonisierung ausklammert, hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, im neuen Art. 9 Abs. 1 StHG eine Quote für die zum Abzug berechtigten Zuwendungen vorzuschreiben. Diese Kompetenz verbleibt wie bis anhin in der Autonomie der kantonalen Behörden. Es ist indessen erfahrungsgemäss anzunehmen, dass die Kantone bei der Festsetzung der Quote der Bundesregelung weitgehend folgen werden.

Verrechnungssteuer

Gemäss dem neuen Art. 5 Abs. 1 Bst. f VStG sind die freiwilligen Leistungen einer Kapitalgesellschaft von der Verrechnungssteuer ausgenommen, sofern diese Leistungen gestützt auf Art. 59 DBG geschäftsmässig begründet sind. Sind die Zuwendungen nach den oben ausgeführten Kriterien bei der Direkten Bundessteuer geschäftsmässig begründet, entfällt darauf die Verrechnungssteuer.

Mehrwertsteuergesetz

Gemäss neuem Art. 33a MWSTG wird das Sponsoring nicht mehr als steuerbare Dienstleistung qualifiziert, soweit es in neutraler Form geschieht. Es ist mit anderen Worten auf alle Zusätze zu verzichten, die besonders werbewirksam oder imagefördernd sein können. Artikel 33a MWSTG präzisiert weiter, dass noch kein steuerbarer Sachverhalt vorliege, falls der Beitragsempfänger bei der Bekanntmachung des Spenders die blosse Verwendung des Logos oder der Originalbezeichnung verwenden. ■

Weisung des kantonalen Steueramtes Zürich über die steuerliche Behandlung von Einkünften aus gewerbsmässigem Wertschriftenhandel

Gemäss Art. 16 Abs. 3 DBG sind Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen steuerfrei. Steuerbar sind hingegen Kapitalgewinne aus der Veräusserung, Verwertung oder Aufwertung von Geschäftsvermögen (Art. 18 Abs. 2 DBG). Darunter fallen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch Wertschriftengewinne, sofern der Wertschriftenhandel den Umfang einer privaten Vermögensverwaltung übersteigt.

Philipp Betschart, lic.iur. Rechtsanwalt, Senior Manager, Tax; philipp.betschart@ch.ey.com
Philip Kudzielka, Senior, Tax; philip.kudzielka@ch.ey.com

Die Bundesgerichtspraxis kennt keine klaren Voraussetzungen, wann gewerbsmässiger Wertschriftenhandel und nicht mehr private Vermögensverwaltung vorliegt und hat zu einer Verunsicherung der Anleger geführt.

Am 20. Juli 2005 hat nun das Kantonale Steueramt Zürich, in enger Anlehnung an das Kreisschreiben Nr. 8 vom Juni 2005 der EStV, eine Weisung über die steuerliche Qualifizierung als gewerbsmässiger Wertschriftenhandel erlassen. Danach hat eine Prüfung in zwei Phasen zu erfolgen: Sind die folgenden sechs Voraussetzungen kumulativ erfüllt, liegt private Vermögensverwaltung vor:

1. Keine Fremdfinanzierung der Anlagen oder die steuerbaren Vermögenserträge sind grösser als die anteiligen Schuldzinsen;
2. Die Anlagen sind grundsätzlich allen Anlegern zugänglich ohne Zusammenhang mit einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder sie sind nicht auf spezielle Kenntnis oder eine besondere berufliche Stellung zurückzuführen;
3. Die Haltedauer der Wertschriften beträgt mindestens ein Jahr;
4. Der Handel mit Derivaten (insb. Optionen) beschränkt sich auf die Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen;
5. Das Transaktionsvolumen pro Kalenderjahr beträgt gesamthaft nicht mehr als das Fünffache des Wertschriften- und Guthabensbestandes per Anfang Steuerperiode;
6. Die Kapitalgewinne aus den Wertschriftengeschäften erscheinen weder in Bezug

auf die steuerbaren Einkünfte als übermässig, noch sind sie notwendig, um fehlende oder weggefallene Einkünfte zur Lebenshaltung zu ersetzen. Das ist regelmässig dann der Fall, wenn die realisierten Kapitalgewinne nicht mehr als 50% aller steuerbaren Einkünfte betragen.

Sind diese Voraussetzungen nicht kumulativ erfüllt, erfolgt die Beurteilung aufgrund sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalles gemäss bundesgerichtlicher Praxis. Vorbescheide werden nicht verbindlich erteilt.

Diese Weisung ist mit zwei Fragezeichen behaftet, da sie nicht zuletzt uneins ist mit der konstanten Praxis des Verwaltungsgewichts Zürich, insbesondere einem neueren Entscheid (24. November 2004). Der erwähnte Entscheid folgt dem Grundsatz, dass der Steuerpflichtige nach aussen sichtbar (Börsenlizenz/öffentliches Anbieten einer Wertschriftenhändlerdienstleistung) zum Zweck der Gewinnerzielung am wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen muss, damit eine selbstständige Erwerbstätigkeit gegeben ist.

Des Weiteren besteht auch ein Vorschlag des Bundesrates, im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II eine neue gesetzliche Regelung zu erlassen. Diese würde beinhalten, dass gewerbsmässiger Wertschriftenhandel nur vorliegt, wenn alternativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Wertschriften wurden mit mindestens 20% fremdfinanziert und nicht länger als fünf Jahre gehalten;
2. Der Verkaufserlös pro Kalenderjahr ist grösser als CHF 500 000 und das zu Jah-

resbeginn vorhandene Wertschriftenvermögen wurde wertmässig mindestens zweimal umgelegt.

Geplant ist also eine einheitliche Regelung für die direkte Bundessteuer und die kantonalen Steuern durch die Anpassung des StHG im Zuge der Unternehmenssteuerreform II. Das Inkrafttreten dieser ist jedoch nicht vor 2007 zu erwarten, womit diese Weisung des kantonalen Steueramtes Zürich aus dieser Perspektive wenigstens kurzfristig zu beachten ist. ■

Für 2006 erwartete steuerliche Änderungen in den Kantonen

Claude Meier, dipl. Steuerexperte, Senior Manager, Tax; claude.meier@ch.ey.com

Raphaël Schindelholz, Assistant, Tax; raphael.schindelholz@ch.ey.com

Michael Rupp, Buchhalter mit Fachausweis, Senior, Tax; michael.rupp@ch.ey.com

Marcel Hechtberger, Betriebsökonom FH, Senior, Tax; marcel.hechtberger@ch.ey.com

Till Hardmeier, lic. oec. publ., Senior, Tax; till.hardmeier@ch.ey.com

Kanton Jura

Eine Teilrevision des jurassischen Steuergesetzes wird momentan von der parlamentarischen Kommission geprüft. Im Dezember findet die erste Lesung im Parlament statt. Danach könnten einige weniger wichtige Bestimmungen im Laufe des nächsten Jahres rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten (betrifft hauptsächlich Punkte, die mit dem Bundesrecht harmonisiert werden).

Kanton Neuenburg

Im Rahmen der Budgetdebatte 2006 wird der Staatsrat dem Grossen Rat ein Sondergesetz zur Verabschiedung vor dem Jahresende vorlegen, in welchem der Grundsatz eines Sonderbeitrags kantonaler grosser Vermögen, beschränkt auf die Steuerperioden 2006–2007, verankert wird. Dieser Beitrag wird nur auf kantonaler Ebene erhoben. Das Mindestvermögen, ab welchem der Beitrag fakturiert wird, liegt bei CHF 250 000 für Alleinstehende (angewandter Grenzsteuersatz: Progression von 0,11‰ bis 1,69‰) und bei CHF 455 000 für Verheiratete (Grenzsteuersatz zwischen 0,06‰ und 1,69‰) (Tabelle 1).

Kanton Freiburg

Dem Kanton Freiburg reicht es nicht, beim Haushaltsgleichgewicht zu den Klassenbesten zu gehören – der Kanton hat nun gar für 2006 eine Streckung der Steuertarifstufen um 4% beschlossen. Dies wird sich in einer durchschnittlichen Senkung des gesamten Steueraufkommens um 2,7% äussern (überproportional bei kleinen Einkommen). Sehr hohe Einkommen (ab CHF 196 000) profitieren von keiner Reduktion. Parallel dazu

werden in einer weiteren Geste die Sozialabzüge für Kinder geändert. Dadurch sparen Freiburger Familien 2006 CHF 5,5 Millionen. Diese Steuererleichterungen kommen gelegen, liegt Freiburg im interkantonalen Vergleich bei der Steuerbelastung natürlicher Personen doch auf dem 22. Rang von 26.

Kanton Waadt

Steuern allgemein

Neben den unten erörterten Gesetzes- bzw. Strukturänderungen hat der Kanton Waadt in Bezug auf die gesamte Steuerproblematik einen sehr innovativen Weg eingeschlagen, der im Programm «Vision 2010» seinen Ausdruck findet. Zahlreiche Vorschläge wurden geprüft, um das System gesamthaft zu verbessern, die Prozesse zu vereinfachen und ihre Ausführung zu automatisieren. Ein Paradebeispiel ist die elektronische Datenübermittlung: Ab 2007 bietet der neue Lohnausweis zahlreiche Vorteile bezüglich der interkantonalen Steuerharmonisierung und einer Automatisierung der Prüfung. Gleichzeitig entfällt dank der elektronischen Verarbeitung die vierteljährliche Erfassung von 7500 Quellensteuerabrechnungen. Diese Fortschritte entspringen zwei Hauptstossrichtungen: a) Einsatz leistungsfähiger Software und b) Zusammenarbeit mit den Unternehmen zur Entwicklung zweckdienlicher Systeme für den Datentransfer. Im Übrigen ermöglicht die Einteilung der Steuerpflichtigen in Kategorien eine individuellere und stärker automatisierte Bearbeitung.

Natürliche Personen

Das neue Gesetz über die Hingabe von Kunstwerken für Steuerzahlungen an Erfüllungsort tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und erlaubt es den Steuerpflichtigen, dem

Fiskus an Zahlungsstatt bei Erbschaften und Schenkungen ein Kunstwerk zu überlassen, anstatt die Steuerrechnung mit Geld zu begleichen. Dies gilt nur für mobile Kulturgüter und ausschliesslich für die Kantonssteuern. Den Gemeinden, die weiterhin Erbschafts- und Schenkungssteuern erheben, steht es frei, dieses System einzuführen.

Bei Expatriates verlangt die Waadtländer Steuerbehörde die Einreichung einer Liste aller Angestellten, die einen ExpaV-Abzug geltend machen könnten. Diese Liste wird der Steuerbehörde zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet.

Juristische Personen

Eine konkrete Auswirkung der «Vision 2010» besteht darin, dass steuerbefreite Stiftungen ab 2006 keine Steuererklärung mehr ausfüllen müssen. Sie müssen künftig nur noch ihre Jahresabschlüsse der Stiftungsaufsicht unterbreiten, die – falls sie es als notwendig erachtet – die Steuerbehörde bezieht.

Kanton Genf

Ab 1. Januar 2006 und bei einer Brutto-lohnsumme von über CHF 250 000 verschärfen die Steuerbehörden ihre Praxis bezüglich der Repräsentationskosten. Sie gewähren einen Teilabzug in Höhe von 10%, jedoch nur auf dem Betrag, der CHF 250 000 übersteigt (und nicht mehr auf dem Gesamtbetrag). Dieser Teilabzug kommt zu den CHF 12 500 (5%) hinzu, die wie bisher für die ersten CHF 250 000 (Basisabzug) abgezogen werden (Tabelle 2).

Seit 1. November 2005 heisst der neue Generaldirektor der kantonalen Steuerbehörde Stéphane Tanner. Er übernimmt das Amt von Francis Walpen, der vorzeitig in den Ruhestand getreten ist.

Kanton Wallis**Steuern allgemein**

In Bezug auf die einzelnen Steuerkategorien halten wir fest, dass die Walliser Grundsteuer von 1‰ auf 0,8‰ gesenkt wird.

Juristische Personen

Der Kanton Wallis lockert seine Gesetzgebung bezüglich der Gewinnbesteuerung leicht. Tatsächlich wird die erste Steuerstufe von CHF 30 000 auf 100 000 erhöht und ihr

Steuersatz von 4 auf 3% gesenkt. Über CHF 100 000 liegt der Satz weiterhin bei 9,5%. Bei der Kapitalsteuer für ordentliche Gesellschaften wird die erste Steuerstufe auf CHF 500 000 erhöht (bisher CHF 250 000), der Steuersatz sinkt von 1,5‰ auf 1‰. Für Beträge, die diese Stufe übersteigen, bleibt der Satz unverändert (2,5‰); Gleiches gilt für die privilegierten Gesellschaften. Auf Neuinvestitionen können ferner Abschreibungen bis 100% vorgenommen werden, allerdings nicht bei Immobilien (Tabelle 3).

Kanton Bern

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern werden im Kanton Bern für Nachkommen und Stiefkinder abgeschafft.

Kanton Nidwalden

Bei ungenutzter Referendumsfrist treten per 1. Januar 2006 folgende Änderungen in Kraft: Die einfache Kapitalsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen

Alleinstehende – kantonale Steuer

Vermögen	Bisher	Sonderbeitrag	Total	Zusätzliche monatliche Steuerlast	Alter Steuersatz (‰)	Neuer Steuersatz (‰)	Differenz (‰)
250 000	845	0	845				
300 000	1 105	33	1 138	2.75	3,68	3,79	0,11
400 000	1 690	98	1 788	8.15	4,23	4,47	0,25
500 000	2 340	163	2 503	13.6	4,68	5,01	0,33
600 000	2 808	358	3 166	29.85	4,68	5,28	0,60
800 000	3 744	780	4 524	65	4,68	5,66	0,98
1 000 000	4 680	1 300	5 980	108.35	4,68	5,98	1,30
2 000 000	9 360	3 380	12 740	281.65	4,68	6,37	1,69
3 000 000	14 040	5 070	19 110	422.5	4,68	6,37	1,69
5 000 000	23 400	8 450	31 850	704.15	4,68	6,37	1,69
8 000 000	37 440	13 520	50 960	1 126.65	4,68	6,37	1,69
10 000 000	46 800	16 900	63 700	1 408.35	4,68	6,37	1,69

Verheiratete – kantonale Steuer

Vermögen	Bisher	Sonderbeitrag	Total	Zusätzliche monatliche Steuerlast	Alter Steuersatz (‰)	Neuer Steuersatz (‰)	Differenz (‰)
250 000	619	0	619				
300 000	815	0	815		2,72	2,72	0,00
400 000	1 253	0	1 253		3,13	3,13	0,00
500 000	1 773	30	1 803	2.5	3,55	3,61	0,06
600 000	2 293	95	2 388	7.9	3,82	3,98	0,16
800 000	3 545	225	3 770	18.75	4,43	4,71	0,28
1 000 000	4 680	473	5 153	39.4	4,68	5,15	0,47
2 000 000	9 360	2 955	12 315	246.25	4,68	6,16	1,48
3 000 000	14 040	5 070	19 110	422.5	4,68	6,37	1,69
5 000 000	23 400	8 450	31 850	704.15	4,68	6,37	1,69
8 000 000	37 440	13 520	50 960	1 126.65	4,68	6,37	1,69
10 000 000	46 800	16 900	63 700	1 408.35	4,68	6,37	1,69

Tabelle 1: Kanton Neuenburg

und Stiftungen wird von 0,35 Promille auf 0,25 Promille des steuerbaren Eigenkapitals (mindestens CHF 500 einfache Kapitalsteuer) reduziert, multipliziert mit dem anwendbaren Steuerfuss. Für Holdinggesellschaften und Verwaltungsgesellschaften wird die Kapitalsteuer auf eine feste Steuer von 0,25 Promille gesenkt (mindestens CHF 500).

Das neue Fusionsgesetz wird im kantonalen Steuergesetz umgesetzt.

Die Grundstückgewinnsteuer wird um durchschnittlich 10% gesenkt. Bei gemeinsam besteuerten Ehegatten wird der Teilsplitting-Divisor auf 1.85 erhöht, und der Mittelstand erfährt tarifliche Entlastungen.

Kanton Obwalden

Mit dem positiven Ausgang der Volksabstimmung am 11. Dezember 2005 treten unter anderem per 1. Januar 2006 folgende Änderungen in Kraft:

- Einheitlicher Gewinnsteuersatz von 6,6% für Kantons- und Gemeindesteuern (keine Multiplikation mit dem Steuerfuss) sowie Senkung der Kapitalsteuer auf einheitlich 2 Promille.
- Senkung des Kapitalsteuersatzes für privilegiert besteuerte Gesellschaften von heute 0,4 Promille auf neu 0,01 Promille (Mindeststeuer von CHF 500).
- Tarifierpassungen auf allen Einkommensebenen, insbesondere für hohe Einkommen.
- Senkung der Vermögenssteuer für Personen mit hohem Vermögen.
- Senkung der Quellensteuerbelastung für ausländische Organe der im Kanton Obwalden ansässigen Kapitalgesellschaften von heute 18% auf neu 10% (ohne Bundessteuer).

Kanton Luzern

Der Kanton Luzern senkt per 1. Januar 2006 den Staatssteuerfuss von derzeit 1.7 auf 1.6 Einheiten.

Kanton Uri

Verheiratete Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen bis CHF 20 000 bezahlen keine Einkommenssteuern mehr, sofern ihr Reinvermögen unter CHF 200 000 liegt. Für Alleinstehende mit einem Reinvermögen von weniger als CHF 100 000 liegt diese Reineinkommengrenze bei CHF 11 000.

Kanton Zug

Das erste Revisionspaket, welches per 1. Januar 2007 in Kraft treten soll, sieht vor, dass die Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften von heute 0,075 auf neu 0,2 Promille des steuerbaren Eigenkapitals gesenkt

wird bei gleichzeitiger Anhebung der einfachen Mindestkapitalsteuer von CHF 150 auf neu CHF 250.

Weiter soll die wirtschaftliche Doppelbelastung von ausgeschütteten Gewinnen bei Kapitalgesellschaft und Anteilsinhaber reduziert werden, indem die ausgeschütteten Gewinne nur noch zu 70% (Steuersatz und Bemessungsgrundlage) besteuert werden.

Das Fusionsgesetz soll im Rahmen des ersten Revisionspakets ebenfalls in das Steuergesetz übernommen werden.

Kanton Zürich

Anpassung des kantonalen Rechts an die eidgenössischen fusionsrechtlichen Bestimmungen.

		Stand heute	Stand 2006
	Einkommen	Satz	Satz
	< 250 000	5%	5%
	> 250 000	10% auf dem Gesamtbetrag	5% auf 250 000 + 10% auf Beträge, die darüber hinausgehen
	Einkommen	Erlaubter Abzug	Erlaubter Abzug
Beispiel 1	180 000	9 000	9 000
Beispiel 2	280 000	28 000	12 500 + 3 000 = 15 500

Tabelle 2: Kanton Genf

		Bisher	2006
Gewinnsteuer	Für die ersten	30 000	100 000
	gilt ein Steuersatz von	4%	3%
	Ab	30 001	100 001
	gilt ein Steuersatz von	9,50%	9,50%
Kapitalsteuer	Für die ersten	250 000	500 000
	gilt ein Steuersatz von	1,5‰	1‰
	Ab	250 001	500 001
	gilt ein Steuersatz von	2,5‰	2,5‰
Grundsteuer		1‰	0,8‰

Tabelle 3: Kanton Wallis

Kanton Schwyz

Der Kernpunkt der geplanten Revision des Steuergesetzes per 1. Januar 2007 sind:

- Die Einführung des Halbsatzverfahren, welches eine Reduktion des anzuwendenden Einkommenssteuersatzes um 50% erwirkt.
- Reduktion der Kapitalsteuer von 0,8 Promille des steuerbaren Kapitals auf neu 0,4 Promille. Für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften reduziert sich die Kapitalsteuer von 0,05 Promille auf neu 0,025 Promille.

Kanton Graubünden: Teil-Steuergesetzrevision

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden hat per 18. Oktober 2005 die erste Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes verabschiedet. Die damit verbundene Referendumsfrist läuft laut amtlicher Publikation bis 25. Januar 2006, womit die im Folgenden zusammengefassten Gesetzesänderungen voraussichtlich rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten sollen.

Hauptbestandteil der Gesetzesrevision ist die Überführung der Bestimmungen aus dem Fusionsgesetz vom Juli 2004 in das kantonale Recht. Diesbezüglich werden sämtliche Gesetzesartikel im Zusammenhang mit Umstrukturierungen entsprechend angepasst. Somit ist die Steuerneutralität insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung nun auch im Bündner Steuergesetz definitiv festgehalten.

Weiter führt die Gesetzesrevision das so genannte Halbsatzverfahren ein. Artikel 39 Absatz 4 StG GR besagt neu, dass ausgeschüttete Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens

besteuert werden. Bedingung für diese Steuererleichterung ist eine mindestens 10%-Beteiligung der steuerpflichtigen Person am entsprechenden Aktien-, Grund- oder Stammkapital. Das Halbsatzverfahren findet ebenfalls im Bezug auf die Vermögenssteuer Anwendung.

Kanton Thurgau: Steuergesetzrevision

Per 1.1.2006 wird der Kanton Thurgau sein Steuergesetz nach zahlreichen Teilrevisionen der vergangenen Jahre erneut ändern. Folgende Schwerpunkte werden dabei gesetzt:

- Ablösung des renditeabhängigen, progressiven Tarifes (5%/7%) durch Einführung eines proportionalen Gewinnsteuersatzes von 4%. Im Sinne einer Übergangsbestimmung beträgt der Satz in der Steuerperiode 2006 proportional 4,5%.
- Reduktion der Kapitalsteuer bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von 1 Promille auf 0,3 Promille (mindestens CHF 100), Reduktion bei den Holding- und Verwaltungsgesellschaften von 0,5 auf 0,01 Promille (mindestens CHF 300).
- Einführung des Halbsatzverfahrens bei Einkommen aus Beteiligungen von mindestens 5 Prozent zur Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Die bisher auf Stufe Gesellschaft verankerte Gewinnsteuersatzreduktion bei Ausschüttungen an Personen im Kanton Thurgau entfällt damit.

Insgesamt werden die Steuerpflichtigen mit dieser Steuergesetzrevision um CHF 28 Mio. auf Kantonsebene und weiteren 39 Mio. Franken auf Gemeindeebene entlastet. Damit möchte der Thurgau in der interkantonalen Rangliste zu den vordersten Kantonen aufschliessen. Neben der Steuergesetzrevision soll auch die bisher angewandte Dumont-Praxis fallen. ■

Mehrwertsteuer: Reform geplant

Die Mehrwertsteuer wird derzeit intensiv und kontrovers diskutiert: Nicht nur in den Fachpublikationen sondern auch in der Tagespresse und sogar im Fernsehen wirft das Thema hohe Wellen.

Dr. Philip Robinson, dipl. Steuerexperte, Partner, Tax; philip.robinson@ch.ey.com

Auslöser für diese publizistische Resonanz war ein vom Bundesrat und von den «interessierten Kreisen» gestiftetes Geschenk zum zehnten Geburtstag der vergleichsweise jungen Schweizer Mehrwertsteuer, nämlich der im Januar 2005 veröffentlichte «Bericht des Bundesrates über Verbesserungen der Mehrwertsteuer».

Im Ergebnis zeigt dieser Bericht eindeutig auf, dass Reformen der Schweizer Mehrwertsteuer nicht nur wünschenswert sondern unbedingt erforderlich sind. Als Folge der Komplexität des gesetzlichen Systems und der oft äusserst formalistischen Verwaltungspraxis besteht sonst das Risiko, dass diese Steuer zu einem standortschädigenden Ärgernis wird, dessen Anforderungen die in der Schweiz noch verbreitet anzutreffende positive Grundeinstellung der Unternehmen gegenüber dem Fiskus zu untergraben drohen.

Der Bericht beschränkt sich aber nicht darauf, Schwachstellen und Kritikpunkte aufzuzeigen und zu erläutern, sondern er enthält auch zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung in den kritisierten Bereichen. Ein Teil dieser Vorschläge ist – in Gestalt von Praxisänderungen per 1. Januar bzw. 1. Juli 2005 – bereits erfreulich schnell umgesetzt worden; wir haben in früheren Ausgaben dieses Newsletters darüber berichtet. In einer zweiten Welle von Reformen sollen nun Gesetzesänderungen folgen.

Zunächst bestand die Annahme, dass vorerst – im Sinne eines pragmatischen und politisch schneller durchsetzbaren Vorgehens – mit mehreren punktuellen Anpassungen des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) den dringendsten Reformanliegen Rechnung getragen werden sollte. Demgegenüber erachtete der Bundesrat im Zeitpunkt der Publikation seines Berichtes eine radikale

Vereinfachung des Systems in Richtung einer «idealen Mehrwertsteuer» lediglich als langfristiges Ziel, dass er nicht aus den Augen zu verlieren gedenke.

Vor kurzem hat aber der Schweizer Finanzminister, Herr Bundesrat Merz, die Prioritäten neu gesetzt mit seinem öffentlich vorgetragenen Anliegen, durch Abschaffung der Steuerausnahmen und Einführung eines Einheitssatzes baldmöglichst eine grundlegende Vereinfachung des Systems herbeizuführen. Gelingt dieses ambitionöse Vorhaben, wird man es zweifellos als «grossen Wurf» bezeichnen dürfen. Bei konsequenter Umsetzung der Idee eines einheitlichen Steuersatzes würde es bei einer solche Reform – die eine Umverteilung der Steuerbelastung zwischen Wirtschaftssektoren bzw. zwischen verschiedenen Bereichen des Konsums mit sich brächte – Gewinner

und Verlierer geben. Damit ist vorauszusehen, dass die politische Auseinandersetzung um die vorgesehene Reform, wie auch immer diese im Detail ausgestaltet ist, mit viel Engagement, Scharfsinn und Energie geführt werden wird.

Für die Steuerpflichtigen wird diese Reform möglicherweise entscheidende Verbesserungen mit sich bringen, die zu einer Reduktion der Komplexität und damit auch zu einer Verminderung der mit der Mehrwertsteuer verbundenen Risiken führen kann. Bis die Reform ausgearbeitet und durch den politischen Entscheidungsprozess hindurch gegangen ist steht aber noch nicht fest, welche tatsächlichen Veränderungen zu erwarten sind. Wir werden den Gang der Reform genau beobachten und Sie über wichtige Zwischenergebnisse auf dem Laufenden halten. ■

Impressum

Tax News

Elektronische Publikation in deutscher, französischer und englischer Sprache.

Konzept und Realisation

Ernst & Young AG
Tax und Corporate Communications
Postfach, 8022 Zürich

Abonnemente/Adressänderungen

www.ey.com/ch/newsletter